

**Aufsichtsratsordnung**

**für den Aufsichtsrat**

**der**

**Messe- und Veranstaltungs GmbH & Co. KG, Landshut**

**in der Fassung vom 16.08.2019**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Aufsichtsratsordnung aus.
- (2) Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie haben die Interessen der Messegesellschaft wahrzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung und Vertretung der Messe- und Veranstaltungs GmbH & Co. KG, Landshut steht der persönlich haftenden Gesellschafterin – der Messe- und Veranstaltungs Verwaltungs GmbH – alleine zu. Sie führt die Geschäfte durch ihre Geschäftsführer.

## **§ 2 Zusammensetzung, Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut und aus weiteren 9 Mitgliedern. Acht der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Stadtrat angehören, ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates entstammt der Verwaltung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Verhinderung sein Stimmrecht auf ein von ihm zu bestimmendes anderes Aufsichtsratsmitglied zu übertragen.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat gilt die für den Stadtrat der Stadt Landshut gesetzlich bestimmte Wahlperiode entsprechend. Die Amtszeit endet für diese Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung, die nach der jeweiligen Neuwahl des Stadtrates erfolgt. Scheidet ein dem Stadtrat entstammendes Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Stadtrat aus, verliert es auch seinen Sitz im Aufsichtsrat. Der Stadtrat kann ein von ihm bestelltes sonstiges Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seinem Amt entbinden und für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied bestellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu bestellen. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat im Falle der Beendigung bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter aus.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Dritte hinzuziehen oder gutachterlich hören.

### **§ 3 Innere Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Landshut.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden für den Fall dessen Verhinderung wahr.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet in nichtöffentlichen Sitzungen.  
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Die Sitzungen finden in Örtlichkeiten der Stadt Landshut oder der Messe statt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden oder die Ladung durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschrift abgehalten werden sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es dieser für erforderlich oder

zweckmäßig hält. Jährlich sind aber mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies unter Angaben eines Tagesordnungspunktes von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Rücksprache mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es befangen ist. Das Vorliegen der Befangenheit beurteilt sich entsprechend Art. 49 der Gemeindeordnung.
- (5) Der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter im Fall des § 5 Abs. 3 leitet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt das Wort, führt die Abstimmungen durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (6) Der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter trägt zu den Tagesordnungspunkten auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung vor.
- (7) Zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des Aufsichtsrates Anträge zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist
- (3) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Ladungsfrist und deren Berechnung gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2. Sind in der neuen Sitzung weder der Vorsitzende noch der Stellvertretende Vorsitzende anwesend, so wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.

- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Solche Beschlüsse sind entsprechend § 5 Abs. 6 niederzulegen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln. Hinsichtlich der Information der Geschäftsführung gilt § 5 Abs. 6.
- (6) Alle Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind vertraulich. Über sie und ihr Zustandekommen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat Stillschweigen zu wahren. Für die Geschäftsführung gilt dies sinngemäß. Dritte, denen durch Beschluss des Aufsichtsrates die Sitzungsteilnahme gestattet worden ist, sind durch den Vorsitzenden zum Stillschweigen zu verpflichten.
- (7) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 6 gilt auch für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihrer Amtsdauer die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden zurückzugeben.
- (8) Über etwaige Informationen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Beratungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsführung

## **§ 6 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er wird durch die Geschäftsführung regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, die beabsichtigte Geschäftspolitik, strategische Zielsetzung und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung unterrichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
- 1) Festsetzung des von den Geschäftsführern für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht umfasst;
  - 2) Abschluss und Änderung der Dienstverträge von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - 3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - 4) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - 5) Entlastung der Geschäftsführung
- (6) Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zu folgenden Geschäften:
- 1) Abschluss, Kündigung und Änderung der Anstellungsverträge der Personen, die vergleichbar in die Entgeltgruppe (TVöD-K) 8 oder höher eingruppiert sind;
  - 2) Aufnahme weiterer Betriebszweige, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung bestehender Betriebszweige;
  - 3) Verabschiedung von Benutzungsordnungen und Festsetzung von Benutzungsentgelten soweit diese im Einzelfall mehr als € 20.000 betragen;
  - 4) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Rechtsgeschäften, die der Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie nicht im Finanzplan enthalten und vorweg genehmigt sind und sofern sie im Einzelfall € 100.000 überschreiten; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb des Cash-Managements der Stadt Landshut;
  - 5) Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechseln, Bürgschafts-, Gewährs- u.ä. wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, die im Einzelfall € 50.000 überschreiten;
  - 6) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen Betrag von € 10.000 übersteigt;
  - 7) Vergabe von Aufträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans mit einem Umfang von mehr als € 30.000;
  - 8) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - 9) Abschluss von Grundstücksmiet-, Pacht- und Überlassungsverträgen,

ausgenommen Verträge, deren Geltungsdauer ein Jahr nicht übersteigt,  
10) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert € 10.000 übersteigt.

- (7) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates - auch im schriftlichen Verfahren - nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines Stellvertreters ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen und der Geschäftsführung in besonderen Fällen Weisungen erteilen. Diese Beschlüsse sind der Geschäftsführung vom Aufsichtsratsvorsitzenden zuzuleiten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (10) Der Aufsichtsrat macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Er legt Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor. Er bereitet die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung vor.

Entsprechend § 9 (1) k) i.V.m. § 10 (8) (9) Satzung der Messe- und Veranstaltungs GmbH & Co. KG vom 16.08.2019 beschlossen von der Gesellschafterversammlung am .....aufgrund Beschluss des Plenums vom .....